

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Lennart Mühlenmeier,
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
dka Rechtsanwälte-Fachanwälte,
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Beklagte,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 16. Februar 2021 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Es entspricht der Billigkeit, der Beklagten nach dem Rechtsgedanken des § 155 Abs. 4 VwGO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn sie hat im gerichtlichen Verfahren erstmals vorgetragen, dass die von dem Kläger begehrten Informationen bei ihr nicht vorhanden sind. Für den Kläger war nicht abzusehen, dass die Klage bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben konnte.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 15. Februar 2021 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Einzelrichter

Dr. Bews

Beglaubigt



/Wol.

[Redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle